

## Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Anke Fuchs (Köln),  
Hans Berger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/6597 –

### Wirtschaftsspionage

Wirtschafts- und Industriespionage wird zunehmend zu einem drängenden Problem. Durch den Einsatz neuer Kommunikationstechnologien wird das Ausspionieren von hochsensiblen Daten möglich. Mit der Zunahme des elektronischen bzw. multimedialen Datenaustausches in Entwicklung, Produktion und Forschung nimmt auch das Risiko, ausgekundschaftet zu werden, zu. Das gilt sowohl beim Datenaustausch zwischen Unternehmen als auch innerhalb von Unternehmen.

Nach Berichten der Medien haben die Geheimdienste nach Ende des kalten Krieges ihren Tätigkeitsbereich immer mehr auf das Feld der Wirtschaftsspionage ausgedehnt. Dies geht auch aus dem Verfassungsschutzbericht 1995 hervor, der den Geheimdiensten der Russischen Föderation vermehrte Aktivitäten in der Beschaffung von Produkten, Produktinformationen und Forschungsergebnissen zuspricht.

Zudem scheint auch die Wirtschaftsspionage „unter Freunden“ zu einem relevanten Problem zu werden. Als ein deutsches Konsortium 1993 beim Abschluß eines Milliardengeschäftes in Südkorea dem Angebot der Konkurrenz unterlag, führten deutsche Manager dieses u. a. auch auf Industriespionage zurück. Es wurde der Verdacht geäußert, Telefone seien abgehört und Telefaxe angezapft worden. Die Konkurrenz wäre so über das deutsche Angebot stets informiert gewesen und hätte dieses gezielt unterbieten können.

Auch zwischen den USA und Frankreich ist mittlerweile eine heftige Auseinandersetzung um die Wirtschaftsspionage ausgebrochen. So mußten im Frühjahr 1995 fünf US-Bürger Frankreich verlassen, weil sie im Bereich audiovisueller Medien und Telekommunikation spioniert hatten.

Über die volkswirtschaftlichen Schäden durch Industrie- und Wirtschaftsspionage, die sich in Milliardenhöhe bewegen dürften, gibt es aber nur vage Schätzungen.

### Vorbemerkung

1. Der Gebrauch der Begriffe „Wirtschaftsspionage“ und „Industriespionage“ ist nicht einheitlich. Einerseits werden beide

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. August 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schriftgröße – den Fragetext.*

Begriffe vielfach für das Ausforschen von Wirtschaftsunternehmen durch fremde Nachrichtendienste, andererseits aber auch für das Ausspähen durch konkurrierende Unternehmen benutzt. Die Bundesregierung geht von folgenden Unterscheidungen im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage aus:

- Unter „Wirtschaftsspionage“ ist die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Aufklärung von Wirtschaftsunternehmen und -betrieben zu verstehen.
- Bei der Konkurrenzausspähung (umgangssprachlich: Industriespionage) handelt es sich dagegen um Ausforschung, die konkurrierende Unternehmen gegeneinander betreiben.

Bei der Beantwortung der einzelnen Fragen wird – soweit erforderlich – entsprechend unterschieden.

Die Unterscheidung ist aus rechtlicher Sicht nicht ganz unproblematisch, und zwar im Hinblick auf den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an einen fremden Nachrichtendienst. Insoweit kommen als einschlägige Straftatbestände § 99 StGB (geheimdienstliche Agententätigkeit) und – in Tateinheit – § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) in Frage. Derartige Fallgestaltungen sind in der Praxis indessen selten, so daß die Unterscheidung mit Blick auf die Praxis vertretbar erscheint.

2. Die Bundesregierung hat in ihren jährlichen Verfassungsschutzberichten stets auf die von fremden Nachrichtendiensten ausgehenden Gefahren, auch im Bereich der Wirtschaftsspionage, hingewiesen. Wirtschaftsspionage war schon seit jeher einer der Schwerpunkte in der Aufklärung der Bundesrepublik Deutschland durch fremde Nachrichtendienste. Nach wie vor gilt, daß die Wirtschaftsunternehmen – und zwar in erster Linie und im eigenen Interesse – selbst die notwendigen Vorkehrungen gegen jede Form der Ausforschung treffen müssen.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung ist davon auszugehen, daß Deutschland weiterhin bevorzugtes Operationsgebiet und Aufklärungsziel fremder Nachrichtendienste bleibt, wobei Wirtschaftsspionage an Stellenwert gewinnen dürfte.

Sollte es Anlaß geben, Probleme mit befreundeten Nationen zu erörtern, wird dies in aller Deutlichkeit geschehen.

3. Das Ausspionieren von Daten in Wirtschaft und Industrie im Zuge von Konkurrenzausspähung setzt nicht notwendigerweise den Einsatz neuer Technologien voraus. Diese ermöglichen zwar neue Methoden der Spionage, die insbesondere durch die Anpassung des § 17 UWG und die Einbeziehung der Computerkriminalität durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) strafrechtlich bereits erfaßt sind. Auch das Risiko, ausspioniert zu werden, muß durch neue Technologien nicht zwangsläufig steigen, neue Technologien bieten hingegen auch Möglichkeiten eines verbesserten Geheimnisschutzes.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Wettbewerbsrechts, die sich aus Vertretern von Verbänden des Handels und der Wirtschaft, aus Vertretern der Wissenschaft, der Rechtsanwaltschaft und der Justiz zusammengesetzt hat, jedenfalls unter dem Aspekt „Gesetzgeberischer Handlungsbedarf“ kein drängendes Problem gesehen hat. § 17 UWG wurde nicht angesprochen, obwohl alle Probleme des Wettbewerbsrechts zur Diskussion gestellt waren. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat in seinem Papier „Für mehr Freiheit im Wettbewerb“, das Ausgangspunkt der Überprüfung war, dafür plädiert, die §§ 17 ff. UWG in unveränderter Form beizubehalten, und im übrigen lediglich vorgeschlagen, über eine Verlegung in das StGB nachzudenken.

Die in diesem Deliktsbereich aufgetretenen Schäden können zuverlässig nicht angegeben werden; sie sind nach Auffassung der Bundesregierung in der Regel auch kaum quantifizierbar.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung die in der Vorbemerkung getroffenen Feststellungen?  
Hat sie weitere Erkenntnisse zu dem Thema Industrie- bzw. Wirtschaftsspionage, bzw. liegt ihr Datenmaterial über das Ausmaß der Wirtschaftsspionage und die hierdurch der deutschen Volkswirtschaft entstandenen Schäden vor?  
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Zahl der Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden?
3. Wie viele Ermittlungsverfahren sind in den Jahren 1985 bis 1995 anhängig gewesen, und wie endeten diese Ermittlungsverfahren – tabellarisch aufgeschlüsselt nach Jahren bzw. Ergebnisart: Anklage, Einstellung nach § 153 StPO, Einstellung nach § 153 a StPO, Einstellung nach § 153 c StPO, Einstellung nach § 154 b StPO und Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO?
4. Worauf beruhen die Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO?  
Werden die Verfahren eingestellt, weil sich der festgestellte Vorgang nicht unter § 17 UWG subsumieren läßt (bestehen Lücken im gesetzlichen Tatbestand), oder liegt es an Beweisschwierigkeiten?
5. Wie viele Anklagen nach § 17 UWG gab es in den Jahren 1990 bis 1995, und wie gingen diese Verfahren aus?
6. Gab es in der Zeit vor 1990 Strafverfahren, bei denen Industriespionage eine Rolle spielte und zugleich auch andere Straftatbestände erfüllt waren?  
Welche anderen Straftatbestände waren dies?

Der Bundesregierung liegen statistische Angaben der in den Fragen 2, 3, 4, 5 und 6 angesprochenen Art nicht vor, und zwar weder zur Wirtschaftsspionage noch zur Konkurrenzausspähung.

Nachdem in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bis 1993 nur global „Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen (Urhe-

berrechtsG, § 17 UWG, GebrauchsmusterG, GeschmacksmusterG, KunsturheberrechtsG, PatentG)“ registriert wurden, weist die PKS aber seit 1994 Fälle des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 1 und 2 UWG gesondert aus:

Fälle des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS)

nach	§ 17 Abs. 1 UWG		§ 17 Abs. 2 UWG	
	Fälle	Aufklärungsquoten in %	Fälle	Aufklärungsquoten in %
1994	103	93,2	41	87,8
1995	98	84,7	116	86,2
1996	86	93,0	99	93,9

Ingesamt ist von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Die Verfahrensausgänge sind nicht bekannt.

7. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, § 17 UWG neu zu fassen?
8. Hat die Bundesregierung Überlegungen angestellt, einen neuen Straftatbestand Industriespionage im Strafgesetzbuch aufzunehmen, und wie weit sind diesbezügliche Überlegungen gediehen?

§ 17 UWG ist durch das 2. WiKG modernen Erfordernissen angepaßt worden. Er erfaßt nicht mehr lediglich den Geheimnisverrat (§ 17 Abs. 1 UWG), sondern auch das unbefugte Verschaffen und Sichern von Geheimnissen sowie das unbefugte Verwerten oder Mitteilen von Geheimnissen (§ 17 Abs. 2 UWG).

Als Tatmodalitäten werden die Anwendung technischer Mittel, das Herstellen einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder die Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, erfaßt. Begehungsweisen, die durch moderne Kommunikationstechnologien ermöglicht werden, werden hiervon erfaßt. Dem Unrechtsgehalt des Geheimnisverrats in das Ausland ist durch das Regelbeispiel eines besonders schweren Falles des § 17 Abs. 4 Satz 2 UWG Rechnung getragen. Soweit gleichzeitig der Tatbestand des § 99 StGB erfüllt ist, kommt nach § 52 StGB dessen erhöhter Strafrahmen zur Anwendung.

Handlungsbedarf, den § 17 UWG neu zu fassen, besteht daher nicht. Zur Klarstellung, daß § 17 Abs. 4 Satz 2 auch für § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG gilt, könnten in § 17 Abs. 4 Satz 2 UWG die Worte „bei der Mitteilung“ gestrichen werden. Auf die Beantwortung von Frage 1 wird ergänzend verwiesen.

Es bestehen keine Bedenken, die Norm im UWG zu belassen. Eine Überführung in das StGB, etwa im Sinne eines kriminalpolitischen Signals und wegen der Nähe zu den Vermögensdelikten des StGB, läßt einen verbesserten strafrechtlichen Schutz nicht erwarten. Das gilt auch für eine mögliche Umwidmung vom Antrags- zum Officialdelikt, weil es keine Anhaltspunkte dafür gibt,

daß über die Fälle, in denen Strafantrag gestellt wird, hinaus weitere Fälle von Amts wegen ermittelt werden können. Falls ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, kann die Strafverfolgungsbehörde auch nach der geltenden Rechtslage schon von Amts wegen tätig werden (§ 22 UWG).

9. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über mögliche Schäden, die durch Wirtschafts- und Industriespionage verursacht wurden?

Nach aller Erfahrung sind im Einzelfall eingetretene Schäden sowohl bei der Wirtschaftsspionage als auch bei der Konkurrenzausspähung in der Regel kaum quantifizierbar.

10. Gibt es Initiativen der Bundesregierung, zusammen mit der Wirtschaft solche Schäden zu vermeiden?  
Falls ja, wie sehen diese Initiativen aus?  
Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß kein Mangel an Informationen für die Wirtschaft besteht. Auf entsprechende Publikationen der Sicherheitsbehörden (BKA, BfV, LfV) wird verwiesen. Ein regelmäßiger Informationsaustausch besteht seit längerem zwischen der „Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft e. V.“ (ASW) und entsprechenden Sicherheitsbehörden.

Eine im Jahre 1994 vom Bundesministerium des Innern geschaffene „Rahmenregelung für die Zusammenarbeit mit der gewerblichen Wirtschaft auf Bundesebene in Sicherheitsfragen“ stellt sicher, daß der „Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e. V.“ (ASW) alle Sicherheitserkenntnisse der zuständigen staatlichen Stellen zugeleitet werden, die für die Wirtschaft zum Zwecke des Selbstschutzes von Bedeutung sein können. Die ASW gibt diese Erkenntnisse an die in ihr zusammengeschlossenen Wirtschaftsverbände weiter, die ihrerseits ihre Mitgliedsunternehmen unterrichten. Die Erkenntnisse beziehen sich auch auf den Bereich der Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung.

11. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, daß in anderen Bereichen Erfahrungen und Wissen zu dem Thema Wirtschafts- und Industriespionage vorliegen?  
Falls ja, wo liegen diese Erfahrungen vor, und wie sehen diese Erkenntnisse aus?
12. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, das an anderer Stelle vorhandene Wissen und die Erfahrungen nutzbar zu machen?

Es ist davon auszugehen, daß den Wirtschaftsunternehmen selbst Erkenntnisse vorliegen, die auf entsprechende Schadensereignisse zurückzuführen sind. Diese Erkenntnisse werden jedoch der Bundesregierung häufig nicht in dem Umfang bekannt gemacht,

daß die Sicherheitsbehörden zu Analysen und Abwehrmaßnahmen in der Lage wären.

Das in der Antwort zu Frage 10 dargestellte Unterrichtsverfahren dient auch dem Zweck, Erfahrungen aus dem Bereich der Wirtschaft für die mit der Bekämpfung von Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung zuständigen staatlichen Stellen nutzbar zu machen. Entsprechende Hinweise aus dem Bereich der Wirtschaft werden von der ASW nicht nur über die zuständigen Wirtschaftsverbände den tatsächlich oder potentiell bedrohten Unternehmen, sondern auch den zuständigen staatlichen Stellen zur Kenntnis gebracht. Soweit geprüft wird, ob auch die nicht in der ASW zusammengeschlossenen Verbände und Betriebe über Risiken und Gefahren der Wirtschaftsspionage unterrichtet werden sollen, ist darauf hinzuweisen, daß das Bundeskriminalamt über kein Register aller Unternehmen und Verbände verfügt. Im konkreten Fall erfolgt die Unterrichtung über das zuständige Landeskriminalamt (LKA).

13. Gibt es in den G7-Ländern rechtliche Regelungen, die Wirtschafts- und Industriespionage mit Strafe bedrohen?  
Wenn ja, welche?

- a) *Wirtschaftsspionage* ist in Deutschland wie jede Spionage als geheimdienstliche Agententätigkeit gemäß § 99 StGB strafbar, im Fall des Verrats von Staatsgeheimnissen als Landesverrat gemäß § 94 StGB.

Zur Rechtslage in den anderen G7-Staaten hat die Bundesregierung die deutschen Auslandsvertretungen befragt. Nach ihren Antworten ist Wirtschaftsspionage ausdrücklich unter Strafe gestellt in Frankreich (Artikel 418 Nouveau Code Pénal und Gesetz vom 26. Juli 1968) und in den Vereinigten Staaten (Economic Espionage Act von 1996).

In Italien sind derartige Tätigkeiten gleichsam als Geheimnisverrat (Artikel 622 des italienischen Strafgesetzbuches) strafbar, mit Strafschärfungen für die Preisgabe von Erfindungen, wissenschaftlichen Entdeckungen und neuen Herstellungsverfahren (Artikel 623) sowie für öffentliche Bedienstete (Artikel 325). Die Strafverfolgung bedarf eines Antrags des Geschädigten.

In Japan sind im Hinblick auf Wirtschaftsspionage (nur) die Preisgabe von Handelsgeheimnissen durch Angehörige des japanischen Kartellamtes (Sektion 39 i. V. m. Sektion 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und die Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften durch Staatsbeamte (Artikel 100 i. V. m. Artikel 109 des Staatsbeamtengesetzes) strafbar.

In Kanada und im Vereinigten Königreich kann das Ausforschen von Wirtschaftsunternehmen zugunsten eines fremden Staates im Einzelfall als Landesverrat strafbar sein; in Kanada ist ein einschlägiger Fall aber noch nicht vorgekommen.

- b) *Konkurrenzausspähung*: Nach Auswertung der Berichte der deutschen Auslandsvertretungen und ergänzender Informationen zeigt sich folgendes Ergebnis:

In Frankreich gibt es keinen Auffangtatbestand „Konkurrenzausspähung. Nach Artikel 418 Code Pénal macht sich jedoch ein Beschäftigter strafbar, der ein Betriebsgeheimnis des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, verrät. Eine Strafschärfung ist für den Fall vorgesehen, daß der Verrat durch Mitteilung an Ausländer oder im Ausland wohnhafte Franzosen begangen wird. Soll ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis durch aktive oder passive Bestechung erlangt werden, so finden auch die Artikel 177, 179 Code Pénal Anwendung. Ausspähung und Abwerbung eines Angestellten mit dem Ziel, seine Kenntnisse zu nutzen, ist lediglich unlauterer Wettbewerb, sofern nicht Teilnahme an einer Straftat nach Artikel 418 Code Pénal vorliegt.

In Großbritannien gibt es keine strafrechtlichen Sondertatbestände, die Konkurrenzausspähung erfassen. Die Mitteilung von Betriebsgeheimnissen ist allerdings (zivilrechtlich) als breach of trust zu werten. Der Arbeitgeber kann dann zivilrechtlich gegen den Angestellten sowie gegen jeden Dritten vorgehen, der das Geheimnis verwertet. Liegt zugleich Bestechung vor, so besteht Strafbarkeit nach dem Prevention of Corruption Act 1906.

Auch in Italien wird nicht klar zwischen Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung unterschieden. Nach den unter a) schon erwähnten Artikeln 622, 623 Codice Penale ist derjenige strafbar, der ein Betriebsgeheimnis verrät, das er infolge seiner Stellung erfahren hat, oder der ein solches Geheimnis zu eigenem oder fremden Nutzen verwertet. Ähnlich stellt Artikel 2622 Codice Civile „illoyales Verhalten“ von Verwaltern, Generaldirektoren, Aufsichtsratsmitgliedern oder Liquidatoren unter Strafe, die zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter Kenntnisse ausnutzen, die sie aufgrund ihres Amtes erlangt haben.

In Japan gibt es offenbar keinen Straftatbestand der Konkurrenzausspähung. Einige Fälle können aber im allgemeinen Strafrecht erfaßt werden: So etwa als Diebstahl (Artikel 235, auch nicht verkörperte Geheimnisse können offenbar „gestohlen“ werden), Artikel 247 (Untreue), Artikel 252, 253 (Unterschlagung), Artikel 486 und 488 (Überschreitung der Pflichten von Angestellten oder Wirtschaftsprüfern in Bereicherungs- oder Benachteiligungsabsicht).

Auch in Kanada ist Konkurrenzausspähung nicht eigens unter Strafe gestellt. Auch hier können einzelne Handlungen allerdings nach allgemeinem Strafrecht erfaßt werden.

Die Vereinigten Staaten verfügen über ein einschlägiges Gesetz über Wirtschaftsspionage mit drastischen Strafandrohungen für den unbefugten Zugriff auf Wirtschaftsgeheimnisse. Neben der Wirtschaftsspionage als Geheimnisverrat an fremde Mächte (Strafandrohung: Geldstrafe bis zu 10 Mio. US-\$, Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren) ist auch die Konkurrenzausspähung als Geheimnisverrat „to the economic benefit of anyone other

than the owner" mit Geldstrafe bis zu 5 Mio. US-\$ und Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht.

14. Falls es solche Regelungen gibt, werden davon auch Handlungen erfaßt, die nicht im jeweiligen Inland begangen wurden?

- a) Auslandstaten der *Wirtschaftsspionage* durch Deutsche und Ausländer in Form des Landesverrats (§ 94 StGB) oder der geheimdienstlichen Agententätigkeit (§ 99 StGB) sind nach deutschem Recht strafbar (§ 5 Nr. 4 StGB). Nach den Auskünften der deutschen Auslandsvertretungen sieht auch das französische Recht eine Strafbarkeit für Auslandstaten vor. Das gilt ebenso für Italien. Artikel 6 des dortigen Strafgesetzbuches erstreckt dessen Geltung u. a. auf Auslandstaten, deren Folgen – Nachteil bzw. Schaden – in Italien eintreten. In den Vereinigten Staaten ist im Ausland begangene Wirtschaftsspionage strafbar, wenn der Täter US-Staatsangehöriger ist, ein Daueraufenthaltsrecht in den USA besteht oder es sich um eine juristische Person nach amerikanischem Recht handelt. In Kanada gelten die Bestimmungen über Landesverrat – wie nach dem deutschen Strafgesetzbuch – auch für Auslandstaten.
- b) Zur *Konkurrenzausspähung* verweist im deutschen Recht § 20 a UWG für Auslandstaten auf § 5 Nr. 7 StGB. Auch in den anderen G7-Staaten wird die Frage offenbar als eine des allgemeinen Strafrechts behandelt. Insoweit kann daher auf die Ausführungen zu a) verwiesen werden.

15. Gibt es Bestrebungen in den G7-Ländern, gemeinsam gegen Industrie- und Wirtschaftsspionage vorzugehen?  
Falls ja, wie sehen diese aus?

Gemeinsame Bestrebungen der G7-Staaten sind nicht bekannt.

Internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich ist jedoch nicht neu. So hatte bereits die Beratende Versammlung des Europarates ein Modellgesetz zum Schutz von Fabrikations- und Handelsgeheimnissen ausgearbeitet (Entschließung 571/1974 bezüglich des Schutzes der Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse).

In der Empfehlung R (89) 9 hat das Ministerkomitee des Europarates den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen, bei der Überprüfung ihrer Gesetzgebung den Bericht des Lenkungsausschusses für Strafrecht über Computerstraftaten und die darin enthaltenen Leitlinien für den nationalen Gesetzgeber zu berücksichtigen. In der fakultativen Liste von Straftaten ist auch ein Vorschlag zur Strafbarkeit von Computerspionage enthalten.

16. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Verwicklung von staatlichen Geheimdiensten in Fälle von Industriespionage?



Auf die jährlichen Verfassungsschutzberichte und die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

17. Erwägt die Bundesregierung multi- oder bilaterale Abkommen, um den Einsatz von Geheimdiensten für die Industriespionage auszuschließen?

Nein.

18. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Bericht der CIA „Annual Report to Congress on Foreign Economic Collection and Industrial Espionage, 1995“, über den die FAZ vom 19. September 1996 berichtet und wonach vor allem Frankreich und Israel „in umfassende Aktivitäten verstrickt (sind), die nach amerikanischer Definition in die Kategorie Wirtschaftsspionage fallen“? Leitet die Bundesregierung für sich aus diesem Bericht Handlungsbedarf ab, und wie begründet sie ihre Entscheidung?

In dem für den amerikanischen Kongreß erstellten „Annual Report to Congress on Foreign Economic Collection and Industrial Espionage“ (Juli 1995) werden die von amerikanischer Seite ergriffenen Maßnahmen erläutert, mit denen der Wirtschaftsspionage begegnet werden soll. Der Bericht enthält neben den Zielen auch die Methoden, die von ausländischen Regierungen und Unternehmen angewandt werden, um in den Besitz von Informationen aus dem Bereich der amerikanischen Wirtschaft zu gelangen, ohne allerdings die Urheber der gegen die Interessen der Vereinigten Staaten gerichteten Aktivitäten zu benennen.

Der Report spiegelt zum einen die Einschätzung der Bedrohung durch Spionage und illegalen Erwerb eigentumsrechtlich geschützter Informationen, zum anderen die Bemühungen der entsprechenden Behörden und Institutionen, dieser Bedrohung zu begegnen, wider.

In den Grundstrukturen entsprechen die amerikanischen Überlegungen der deutschen Betrachtungsweise, und zwar sowohl bezüglich der von Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung ausgehenden Gefahren als auch der Notwendigkeit, staatliche Möglichkeiten und Instrumentarien in Abstimmung mit der Wirtschaft konsequent einzusetzen, wobei, wie in Deutschland, der Aufklärungsarbeit erhebliche unterstützende Bedeutung beigemessen wird.

Handlungsbedarf im Sinne einer Verschärfung oder Erweiterung bestehender Vorschriften und Instrumentarien sieht die Bundesregierung nicht. Sie sieht allerdings auch nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation und vor dem Hintergrund einer in ihren künftigen Dimensionen noch nicht gänzlich überschaubaren, sich aber gleichwohl als bedrohlich abzeichnenden Situation die Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit der Spionageabwehr- und Strafverfolgungsbehörden nicht nur zu erhalten, sondern auf lange Sicht auch zu stärken. Die Kontakte zwischen der Wirtschaft und den vorgenannten Behörden sollten weiter intensiviert werden, um den Unternehmen Hilfen an die Hand zu geben.

19. In welchen Mitgliedsländern der OECD ist die Wirtschaftsspionage strafbar?

a) *Wirtschaftsspionage*

Die Rechtslage in Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten ist in der Antwort zu Frage 13 dargestellt. Darüber hinaus ergibt sich nach Auskunft der deutschen Auslandsvertretungen folgendes Bild:

In vielen OECD-Staaten ist Wirtschaftsspionage in unterschiedlichem Umfang als solche strafbar, und zwar entweder aufgrund einer ausdrücklichen Strafvorschrift oder weil das Ausforschen von Wirtschaftsunternehmen durch fremde Nachrichtendienste von Strafvorschriften gegen Landesverrat oder Spionage erfaßt wird, so in Finnland, Griechenland, Korea, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden und der Schweiz.

In anderen Staaten kommt eine Strafbarkeit nach eher allgemeinen Vorschriften in Betracht, etwa wegen Betruges, Untreue, Ausspähung von Daten und insbesondere wegen Verletzung von Privat-, Geschäfts- oder Dienstgeheimnissen, nämlich in Australien, Dänemark, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien und der Türkei.

b) *Konkurrenzausspähung*

Zur Rechtslage in den G7-Staaten wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Im übrigen lassen sich die Berichte der deutschen Auslandsvertretungen folgendermaßen zusammenfassen, wobei nicht immer ganz klar zwischen Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung getrennt werden kann.

In einigen Staaten gibt es in und neben dem allgemeinen Strafrecht einschließlich des Staatsschutzstrafrechts keine Sondertatbestände (Australien, Dänemark, Irland, Island, Luxemburg, Neuseeland, den Niederlanden, Polen, Ungarn), in anderen Staaten werden Konkurrenzausspähung (Artikel 309 des belgischen Code Pénal), Wirtschaftsspionage (Griechenland: Artikel 370 b und c des Strafgesetzbuches), Unternehmensspionage (Kap. 30 § 4 des finnischen Strafgesetzes) sowie der Verrat oder Mißbrauch von Unternehmens-, Fabrikations-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (Finnland: Kap. 30 §§ 5 und 6 des Strafgesetzes, Norwegen: § 295 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches, Schweiz – dazu noch unten) im allgemeinen Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt.

Schweden verfügt neben den allgemeinen Strafgesetzen über ein Sondergesetz, dessen Zuordnung zum Straf- oder zum Handels- und Wirtschaftsrecht unklar ist. Das schwedische Gesetz zum Schutz von Firmengeheimnissen stellt ähnlich wie § 17 UWG in den §§ 3 und 4 den unbefugten Zugriff auf solche Geheimnisse unter Strafe (Geldstrafe, Gefängnis bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen bis zu sechs Jahren). Daneben sind die Spionagetatbestände des allgemeinen Strafrechts anwendbar.

Auch die Rechtslage in der Schweiz und Österreich ähnelt der deutschen: Die §§ 11 bis 13 des österreichischen Gesetzes ge-

gen den Unlauteren Wettbewerb entsprechen den früheren §§ 11 bis 19 des deutschen UWG. Allerdings gibt es keine dem § 20 UWG entsprechende Vorschrift. Nach Artikel 23 und Artikel 6 des schweizerischen Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb ist es strafbar, ausgekundschaftete oder sonst wie unrechtmäßig erhaltene Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse zu verwerten oder anderen mitzuteilen. Strafbar sind gemäß Artikel 162 des schweizerischen StGB auch der pflichtwidrige Verrat sowie die Verwertung von Betriebsgeheimnissen, gleich wie sie erlangt sind.

Handels- und wettbewerbsrechtliche Gesetze werden ansonsten in den Länderberichten über Korea, Mexiko und Portugal erwähnt. Hier sind Straftatbestände in allgemeine Gesetze über den unlauteren Wettbewerb (Korea) und über das geistige Eigentum (Mexiko, Portugal) eingestellt.

Das koreanische Gesetz über unfairen Wettbewerb bedroht in Kapitel III die unberechtigte Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen an Dritte mit Geldstrafe bis zu 30 Mio. Won oder Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren, ohne daß zwischen in- oder ausländischen Tätern unterschieden wird.

Zum mexikanischen Recht wird mitgeteilt, daß Industriespionage nach dem Gesetz zur Förderung und zum Schutz von geistigem Eigentum strafbar sei.

Das portugiesische Gesetz über industrielles Eigentum stellt in Artikel 260 die ungesetzliche Aneignung, Benutzung oder Verbreitung von Industrie- oder Handelsgeheimnissen unter Strafe (Strafandrohung: Strafgeld bis zu 360 Tagessätzen, Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren), ohne daß zwischen Konkurrenzausspähung und Wirtschaftsspionage unterschieden wird.

20. Inwiefern unterscheiden sich die strafrechtlichen Bestimmungen (Straftatbestände, Rechtsfolgen wie Strafrahmen und Einziehung bzw. Verfall sowie die Strafbarkeit von Taten mit Auslandsbezug bzw. Auslandstaten) dieser Länder von den deutschen Strafbestimmungen?

a) *Wirtschaftsspionage*: Die wesentlichen Unterschiede der Tatbestände dieser Strafnormen in Deutschland und den anderen OECD-Staaten ergeben sich bereits aus den Antworten zu den Fragen 13 und 19. Aus ihnen folgt, daß die Rechtslage der Staaten sich häufiger und deutlich von der unseren unterscheidet, in denen das Ausforschen von Wirtschaftsunternehmen nicht als solches, sondern nur durch allgemeine Strafvorschriften pönalisiert ist: Insoweit werden anders als bei uns in einzelnen Staaten eher Randbereiche der Wirtschaftsspionage strafrechtlich erfaßt.

Zu der in der Frage angesprochenen Strafandrohung: Wirtschaftsspionage ist in Deutschland im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren bedroht; in Form des – insoweit eher seltenen – Landesverrats mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren, in besonders schweren Fällen mit lebenslanger Freiheitsstrafe.

Eine vergleichbare Strafandrohung findet sich unter Berücksichtigung der Auskünfte der deutschen Auslandsvertretungen in den Vereinigten Staaten (Höchstmaß für Wirtschaftsspionage: Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren), in anderen OECD-Staaten häufiger dann, wenn und soweit das Ausforschen von Wirtschaftsunternehmen von Strafvorschriften gegen Landesverrat oder Spionage erfaßt wird, so in Finnland (Höchstmaß für Landesverrat: Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren, in besonders schweren Fällen lebenslang), Norwegen (Höchstmaß für Spionage: Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren), Schweden (Höchstmaß für Spionage: Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren, in schweren Fällen bis zu zehn Jahren oder lebenslang).

Ohne Verletzung von staatlichen Sicherheitsbelangen bzw. Begünstigung einer fremden Macht ist die Höchststrafandrohung für Wirtschaftsspionage in den vorgenannten Staaten indessen niedriger: In Finnland wird Unternehmensspionage mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht, in Norwegen der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen je nach Täterkreis bis zu drei bzw. sechs Monaten und in Schweden der unbefugte Zugriff auf Firmengeheimnisse bis zu zwei Jahren.

In Korea und Österreich sehen die dortigen ausdrücklichen Strafvorschriften gegen Wirtschaftsspionage eine Höchststrafandrohung jeweils bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor.

Eher niedrigere Strafandrohungen lassen sich in den Staaten feststellen, in denen nach den Auskünften der Auslandsvertretungen das Ausforschen von Wirtschaftsunternehmen nicht als solches, sondern nur durch allgemeine Strafvorschriften geschützt ist: In Dänemark sei für das Auskundschaften fremder Geheimnisse im Höchstmaß eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten vorgesehen, bei Firmengeheimnissen bis zu zwei Jahren; in Italien sei Geheimnisverrat im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, für Täter aus dem öffentlichen Dienst bis zu fünf Jahren bedroht, in Japan die Preisgabe von Handelsgeheimnissen durch Angehörige des japanischen Kartellamtes sowie die Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften durch Staatsbeamte jeweils im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Etwas anderes gilt für Spanien: Der Geheimnisverrat sei im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu sieben Jahren bedroht.

Zu der in der Frage im übrigen angesprochenen Strafbarkeit von Auslandstaten wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen. Weitere Erkenntnisse, auch zu Einziehung und Verfall, liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b) *Konkurrenzausspähung*: Auf Unterschiede zur deutschen Rechtslage ist bereits im Zusammenhang mit den Antworten zu den Fragen 13 und 19 hingewiesen worden. Zusammenfassend läßt sich unterscheiden zwischen
- solchen Staaten, die Konkurrenzausspähung als solche überhaupt nicht unter Strafe stellen und nur einzelne Handlungsformen mit den Mitteln des allgemeinen Strafrechts pönalisieren,

- solchen, die entsprechende Straftatbestände in ihre Strafgesetze aufgenommen haben,
- Staaten, in denen die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb oder andere handels- oder wirtschaftsrechtliche Gesetze einen Straftatbestand gegen Konkurrenzausspähung enthalten und
- Staaten, die – wie Schweden und die USA – eigene Gesetze geschaffen haben.

Auch im Bereich der Strafandrohung reicht die Spanne vom völligen Fehlen bis hin zur US-amerikanischen Regelung, nach der Konkurrenzausspähung mit einer Geldstrafe bis zu 10 Mio. US-\$ und Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bedroht ist. Einige Staaten, wie etwa Frankreich (drei Monate bis zwei Jahre, bei Verrat ins Ausland zwei bis fünf Jahre), sehen Strafschärfungen für den Fall vor, daß das Geheimnis ins Ausland verraten wurde.

§ 17 des deutschen UWG sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen auch bis zu fünf Jahren, oder Geldstrafe vor und liegt damit etwa in der Mitte.

Erkenntnisse über weitere Rechtsfolgen liegen nur aus den USA vor. Nach Sec. 1834 des erwähnten Economic Espionage Act von 1996 kann der Richter zusammen mit der Verurteilung den Verfall solcher Vermögensgegenstände anordnen, die direkt oder indirekt aus der Straftat erlangt wurden oder die auf irgendeine Weise zu ihrer Begehung eingesetzt wurden.





